

Gebührensatzung **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wohlsborn**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wohlsborn vom 23.01.2018, hat der Gemeinderat Wohlsborn in seiner Sitzung am 12.12.2017 die folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohlsborn erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wohlsborn werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen der Gemeinde, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, ist ein Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Verwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen (§ 13 Friedhofssatzung) für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gemäß § 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab Erwachsener	860,00 €
b) Reihengrab Kind	490,00 €
c) Wahlgrab (Familiengrab)	1.720,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen (Urnengrabstätten, § 14 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren wird folgende Gebühr erhoben:

a) Urnenreihengrab	250,00 €
b) Urnenwahlgrab	490,00 €
c) Urnendoppelgrab	410,00 €
d) Sonstige Urnengrabstätten (Altbestand, siehe Kalkulation)	
Größe 1	1.470,00 €
Größe 2	1.735,00 €
Größe 3	330,00 €
Größe 4	425,00 €
Größe 5	740,00 €

- (3) Für die Überlassung einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren (§ 10 Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: **200,00 Euro**.

In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Herrichtung und Unterhaltung der Anlage.

- (4) Für die Überlassung eines Grabstellenplatzes in der Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 14 Abs. 4 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren (§ 10 Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: **400,00 Euro**.

In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Herrichtung und Unterhaltung der Anlage.

Die Kosten für die Gravur der Schriftplatten mit Namensnennung und Lebensdaten samt Abnahme- und Anbringungskosten sind durch den Erwerber auf eigene Rechnung zu tragen. Den zu beauftragenden Steinmetz bestimmt die Gemeinde.

(5) Für die Grabstätten entsprechend Abs. 1 bis 2 und die Grabstätten vor in Kraft treten dieser Satzung wird pro Jahr eine Gebühr für Wasser, die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes erhoben:

a) Reihengrab (Person über 5 Jahre)	39,00 Euro
b) Reihengrab (Person bis 5 Jahre)	22,00 Euro
c) Wahlgrab	78,00 Euro
d) Urnenreihengrab	11,00 Euro
e) Urnendoppelgrab	30,00 Euro
f) Urnenwahlgrab	19,00 Euro
Grabstätten vor in Kraft treten dieser Satzung: (siehe Kalkulation)	
g) Größe 1	67,00 Euro
h) Größe 2	79,00 Euro
i) Größe 3	15,00 Euro
j) Größe 4	19,00 Euro
k) Größe 5	34,00 Euro

§ 6

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei weiteren Bestattungen

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung (§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) erforderlich, um die Ruhezeit von 25 Jahre zu gewährleisten. Die Gebühr beträgt pro Jahr 1/25 der jeweils gültigen Gebühr nach § 5 und § 6 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

Nachkauf/Jahr

a) Reihengrab (Person über 5 Jahre)	34,40 Euro
b) Reihengrab (Person bis 5 Jahre)	19,60 Euro
c) Wahlgrab	68,00 Euro
d) Urnenreihengrab	10,00 Euro
e) Urnendoppelgrab	19,60 Euro
f) Urnenwahlgrab	16,40 Euro
Grabstätten vor in Kraft treten dieser Satzung: (siehe Kalkulation)	
g) Größe 1	58,80 Euro
h) Größe 2	69,40 Euro
i) Größe 3	13,20 Euro
j) Größe 4	17,00 Euro
k) Größe 5	29,60 Euro

§ 7

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben. Die Angehörigen bzw. die Nutzungsberechtigten sind für die Ausgestaltung und Reinigung der Trauerhalle selbst verantwortlich.

§ 8

Herstellung des Grabes

Für die Herstellung des Grabes durch die Gemeinde (Ausheben, Zuwerfen, Aufhügeln) sind zu entrichten:

a) Wahl- und Reihengrab	240,00 Euro
b) Kindergrab (bis 5 Jahre)	130,00 Euro
c) Urnengrab	40,00 Euro

§ 9

Gebühren für die Entfernung der Grabstätte

- (1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 21 der Friedhofssatzung) durch ein von der Verwaltung zugelassenes und vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 21 und 23 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben. Für die Entfernung einer Grabstätte wegen Vernachlässigung der Grabpflege (§ 23 der Friedhofssatzung) werden Gebühren entsprechend Satz 1 erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art | 15,00 € |
| (2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 15,00 € |

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Wohlsborn, den 23.01.2018

Gemeinde Wohlsborn

gez.
Peter Thomas
Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich angezeigt am 11.01.2018
- Die Kommunalaufsicht des Kreises Weimarer Land hat mit Schreiben vom 16.01.2018 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.
- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar "Gemeinde Journal", 2. Ausgabe vom 01.02.2018.